

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 11.

12. März 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einsendungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

Ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf, betreffend
die Organisation und die Instruktion des eidg. Stabes.

(Vom 20. Januar 1859.)

Titel.

Die verschiedenen Beurtheilungen, die der uns vorliegende Gesetzesentwurf im Nationalrathe erfahren, haben am 17. laufenden Monats zu dem Entscheide geführt, durch welchen diese Behörde beschloß, auf den Gegenstand nicht einzutreten.

Ihre Kommission schlägt Ihnen einmüthig vor, dem Beschlusse des Nationalrathes beizutreten.

Da schriftliche Berichte über die Gründe der Ansicht, die im Nationalrathe die Oberhand gewann, nicht vorhanden sind, so halten wir es für angemessen, Ihnen diejenigen auseinander zu setzen, welche uns zu dem Antrage bewogen, dessen Annahme wir die Ehre haben, Ihnen zu empfehlen.

I.

Allgemein und einstimmig wird anerkannt, daß die Organisation und besonders die Instruktion des eidg. Generalstabes sehr vieles zu wünschen lassen. Die ständeräthliche Kommission theilt diese Meinung; sie ist von der Nothwendigkeit überzeugt, daß dem jetzigen Stande der Dinge in dieser Hinsicht abgeholfen werden muß.

Um aber jedem Mißverständniß vorzubeugen, muß sie indessen bemerken, daß man den Eifer und die Hingebung der meisten Offiziere des Generalstabes verkennen würde, wenn man sie für die gerügten Uebelstände verantwortlich machen und dieselben wesentlich einem Mangel an Fähigkeit, einem Abgange an Pflichtgefühl zuschreiben wollte.

In der Beschränktheit der durch unsere Organisation dem Studium zugemessenen Zeit und der Unterrichtsmittel gegenüber der Masse von Kennt-

nissen, die ein Generalstabsoffizier besitzen muß, liegt nach der Ansicht der Kommission das wirkliche Hinderniß, das beseitigt werden muß.

Bei einer Prüfung der Vorschläge, die in dem vom Bundesrathe ausgearbeiteten Gesetzentwurfe enthalten sind, müssen dieselben in zwei Abtheilungen gebracht werden.

Die einen bilden Abänderungen oder Zusätze zu dem Gesetze über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850. Sie fallen ihrer Beschaffenheit nach in das Gebiet der Gesetzgebung und erfordern demnach die Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt der Eidgenossenschaft.

Die andern bestehen in solchen, welche durch Verordnungen, Weisungen, Kreis Schreiben, die der Bundesrath in Anwendung der ihm durch das Bundesgesetz vom 8. Mai 1850 und namentlich durch die Artikel 110 und 115 desselben eingeräumten Befugnisse erlassen würde, ins Leben geführt werden könnten.

In die erste dieser Abtheilungen bringen wir die Bestimmungen, welche in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 19 und 20 enthalten sind, und die beschlagen:

Art. 1, die allgemeine Organisation und Eintheilung des Generalstabes.

„ 2, die Zahl der eidg. Obersten und ihre Eintheilung in Divisionärs und Brigadiers.

„ 3, den Bestand des Generalstabes und die Aufnahme von Generalstabsoffizieren mit dem Grade erster Unterlieutenants.

„ 4 u. 5, den Bestand des Genie- und des Artilleriestabes und die Vermehrung der Zahl der Oberoffiziere für diese Stäbe.

„ 7, 8 und 9, den Bestand des Kommissariats- und des Gesundheitsstabes, und die Festsetzung der Zahl gewisser Klassen von Beamten dieser Stäbe, welche Zahl bisher unbestimmt war.

„ 10, die Bildung einer Reserve für den Stab.

„ 19, die Veretzung von Stabsoffizieren in die Reserve.

„ 20, den für die Ausrüstungskosten den subalternen Stabs-offizieren zu bewilligenden Beitrag.

Zu der zweiten Abtheilung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes, das heißt zu der Klasse derjenigen, welche zum Gegenstand von Reglementen oder Beschlüssen des Bundesrathes, gemäß dessen Befugnissen, gemacht werden könnten, zählen wir die Artikel 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27—34, welche behandeln

Art. 11, Landesabwesenheit und Urlaub.

„ 12 und 13, die Maßnahmen zum Zwecke, sich über die Kenntnisse derjenigen Gewissheit zu verschaffen, welche zu Offizieren oder Aspiranten des eidg. Stabes vorgeschlagen werden.

- Art. 14 und 15, die Bedingungen zur Aufnahme in den eidg. Stab für jeden Grad.
- " 16, 17 und 21, die Beförderungen im eidg. Stab und die Entlassungen.
- " 22, die dem Bundesrath zu ertheilende Ermächtigung, Offiziere aus den Listen des eidg. Stabes zu streichen, welche seiner Ansicht nach dazu Grund geben sollten, Diese Bestimmung würde dieselbe verstärken, welche im Art. 130 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation enthalten ist.
- " 23 und 24, die Ordonnanzoffiziere.
- " 25, die Berechtigung jedes eidg. Obersten, einen ihm persönlich zugetheilten Stabssekretär zu wählen, welches Recht, beiläufig gesagt, schon durch das bestehende Gesetz zugestanden ist.
- " 26, 27 und 28, eine Vervollständigung der Vorschriften des bestehenden Gesetzes, betreffend die jedem Stabsoffizier auferlegte Verpflichtung, auch in dem Kanton seines Wohnortes zu dienen, wenn er dazu aufgefordert wird, und beim Austritt aus dem eidg. Stab mit dem gleichen Grade in die Kantonaltruppen zu treten, wenn er noch im dienstpflichtigen Alter steht; endlich die Regelung der administrativen Beziehungen zwischen den eidgenössischen und den kantonalen Militärbehörden, in Betreff der Änderungen im Personal des eidg. Stabes.
- " 29 bis 34, die Instruktion des eidg. Stabes.

In Betreff mehrerer dieser Artikel macht der Bundesrath selbst aufmerksam, daß sie eben sowol in den Bereich der Reglemente, als in das Gebiet der Gesetzgebung gehören.

Wir erkennen jedoch leicht, daß die Frage über die Befugniß des Bundesrathes der Form nach, die er zur Erreichung des diesen Artikeln zu Grunde liegenden Zweckes wählen möchte, zu Deutungen und Widersprüchen Anlaß geben könnte.

Indessen würde der Bundesrath, indem er bald in Form von Reglementen, bald mittels Kreis Schreiben und Weisungen verfügen, und endlich eine regelmäßige, feste Verwaltungsweise annehmen würde, ohne Zweifel den vollen Umfang der Maßnahmen dieser zweiten Abtheilung erzielen können, ohne die Schranken der Artikel 110 und 115 im Gesetze über die eidg. Militärorganisation zu überschreiten, deren Wortlaut wir hier wiederholen zu sollen glauben:

Art. 110. Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind,

und legt die Reglemente wichtigern Belanges der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 115. Dem Militärdepartement liegt die Berathung und Besorgung folgender Geschäfte ob: 1) . . . 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichts.

II.

Im Anfange unsers Berichtes haben wir die Meinung geäußert, daß die Menge von Kenntnissen, die von einem Stabsoffiziere gefordert werden, in Verbindung mit der Beschränktheit der dem Unterricht angewiesenen Zeit und Mittel als die Hauptursache des Uebels zu betrachten sei, das gehoben werden muß.

It dem also, so liegt die Abhilfe in jedem System, welches eine Verminderung der Unterrichtsgegenstände, eine Uebereinstimmung derselben mit der Unterrichtszeit und den Unterrichtsmitteln herbeiführt, die unsere Militärorganisation bietet. Außerdem wird sie in jeder Organisation des Stabes sich finden, welche nicht von jedem Offizier zu verschiedenartige, und vermöge ihrer Art manchmal einander entgegengesetzte Fähigkeiten fordert.

Nach unserer Ansicht besteht diese Abhilfe in einem System, dessen Grundlage die Eintheilung des Stabes in zwei große Klassen, nämlich der zu wirklichen Truppenführern bestimmten Offiziere einer-, und der Adjutanten andererseits bilden würde, mit andern Worten, in der Einrichtung eines Adjutantenkorps.

Diese Einrichtung hat die Autorität der Erfahrung für sich. Wenn wir nicht irren, so wird sie in Oesterreich angewendet. In jüngster Zeit ist sie auch von schweizerischen Offizieren warm empfohlen worden, deren Meinung von eben so unbestreitbarem als unbestrittenem Werthe ist.

Mann braucht nicht vom Handwerk zu sein, um zu begreifen, daß der Unterricht der Stabsoffiziere wesentlich vereinfacht werden muß, daß folglich der Dienst besser gethan wird, wenn durch die Bildung dieser zwei Abtheilungen von Offizieren die einen vorzugsweise auf das Studium dessen, was die eigentliche Truppenführung beschlägt, angewiesen werden, während den andern die verschiedenen Zweige der Verwaltung und des Dienstes, aus welchen in der Regel der Adjutanten dienst besteht, als ihre Spezialität zufallen.

Wenn nun diese Einrichtung für stehende Armeen, wo es doch an Zeit und Mitteln für das Studium nicht mangelt, angenommen worden ist, so überrascht es uns, daß man, statt zu suchen, sie uns anzueignen, vielmehr dem im zweiten Artikel des Entwurfes vorgeschlagenen Mittel sich zugewendet hat.

Wir glauben, daß das System der Bildung eines besondern Adjutantenkorps an und für sich schon vortheilhaft ist, daß es dieß aber ganz besonders für ein Milizheer wird. Wir finden, daß es jedenfalls sorgfältig geprüft werden sollte, was aus den Akten zu schließen, die uns zur Prüfung vorgelegt worden sind, nicht stattgehabt hat.

Will man diesen Hauptpunkt prüfen, so muß alles im jetzigen Stande verbleiben. Es ist auch begreiflich, daß die Anträge des Bundesrathes, daß unsere eigenen Entschlüsse sehr verschieden sein werden, je nachdem das System, welches wir empfehlen, angenommen oder beseitigt wird.

Bevor wir diesen ersten Theil unsers Berichtes schließen, seien uns zwei Bemerkungen über die Aenderung gestattet, welche die Grundlage und vielleicht auch die Spitze des vom Bundesrathe eingebrachten Geszentwurfes ist. Wir meinen die Theilung der eidg. Obersten in Divisionärs und Brigadiers.

1. Der Artikel 129 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bestimmt, daß

der Oberbefehlshaber die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie, die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten ernenne.

Diese Bestimmung stellt also dem, der bei Truppenaufstellungen den Befehl über die schweiz. Armee zu führen hat, es anheim, aus allen Oberoffizieren diejenigen zu wählen, welche die wichtigen Stellen einnehmen sollen. Vom Standpunkte der Einheit und Verantwortlichkeit des Oberbefehls scheint uns, dieß sei dem vorzuziehen, was im Art. 2 des bundesrätlichen Geszentwurfes vorgeschlagen wird.

2. Die Bildung von zwei Klassen eidgenössischer Obersten könnte wol nur die einzige Folge haben, daß der Wettstreit verschwinden würde, um einem Geiste des Verdächtigens und Herabsetzens Platz zu machen.

Der erste Theil unsers Berichtes läßt sich also kurz in die Worte fassen:

„Auf den Entwurf des Bundesrathes kann nicht eingetreten werden, weil
 „nach unserer Ansicht zu prüfen ist, ob es nicht angemessen wäre,
 „die Eintheilung der eidg. Obersten in zwei Klassen, Divisionärs
 „und Brigadiers, durch eine Theilung des Stabes in zwei große
 „verschiedene Korps zu ersetzen, nämlich
 „in das Korps der zur eigentlichen Truppenführung bestimmten
 „Offiziere, und
 „in dasjenige der Adjutanten.“

III.

Wir haben gesagt, daß wir für die Bestimmungen des Entwurfes, welchen durch Anordnungen, die vom Bundesrath in Anwendung seiner Befugnisse erlassen würden, ein Genüge geleistet werden könnte, dieses letztere Verfahren vorziehen würden.

Dieß ist in der That unsere Meinung, welche zu begründen uns noch übrig bleibt.

Wir nehmen nicht grundsätzlich und unbedingt an, daß die Reglemente, und besonders Kreisschreiben und Weisungen, ein Verfahren bilden, welches dem gesetzgeberischen, ihrer Natur nach beständigeren, klarer, wohl aneinander gefügter und ein Ganzes darstellender Erlasse vorzuziehen wäre.

Hätten wir die Ueberzeugung, daß die gewonnene Erfahrung jetzt schon als genügend betrachtet werden könnte, so würden wir durchaus kein Bedenken tragen, im gesetzgeberischen Wege vorzugehen, statt im Wege der Reglemente und Verwaltungsmaßnahmen.

Allein wir finden, daß hinsichtlich der Bestimmungen, für welche in letzterer Weise gesorgt werden kann, die Erfahrung noch nicht ihr letztes Wort gesprochen hat; daß noch Studien und Prüfungen nothwendig sind; daß man also das, was man in erster Linie versucht hat, noch leicht und ohne zu großes Aufsehen zu machen, vervollständigen, ändern, beseitigen kann. Daher soll auf administrativem Wege verfügt werden, mit dem Vorbehalte, späterhin, sofern dieß für nöthig erachtet wird, in einem Gesetze die Bestimmungen zusammen zu fassen, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung darge-
gethan haben wird.

Aus diesen verschiedenen Gründen schlägt Ihre durch die Abwesenheit des Herrn Wenger auf vier Mitglieder reduzierte Kommission Ihnen, Tit., einstimmig vor, dem Beschlusse des Nationalrathes beizutreten, und demgemäß

auf den vom Bundesrathe vorgelegten Geszentwurf, betreffend die Organisation und Instruction des eidg. Sta-
bes nicht einzutreten.

Bern, den 20. Januar 1859.

Der Berichterstatter der Kommission:*)

Philippin.

*) Die Kommissionsmitglieder waren:

Herr J. Philippin, in Neuenburg.

" G. Welter, in Aarau.

" J. Arnold, in Altdorf.

" A. J. Amaker, in St. Moriz (Wallis).

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Gesezentwurf, betreffend die Organisation und die Instruktion des eidg. Stabes. (Vom 20. Januar 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1859
Date	
Data	
Seite	177-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 708

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.